

TE Vwgh Beschluss 1993/9/21 93/04/0143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Griesmacher und die Hofräte Dr. Gruber und Dr. Pallitsch als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Paliege in der Beschwerdesache der X-Gesellschaft m.b.H. & Co in D, vertreten durch Dr. L, Rechtsanwalt in D, gegen die Erledigung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Präsident) vom 26. Mai 1993, Zl. Präs 142-183/92/Wa/SO, betreffend Grundumlage, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hat mit Bescheid vom 4. November 1992 festgestellt, die Beschwerdeführerin verfüge über eine in diesem Bescheid genannte Berechtigung an dem dort näher bezeichneten Standort. Auf Grund dieser Berechtigung sei die Beschwerdeführerin Mitglied bei den in diesem Bescheid genannten Fachgruppen. Sie sei daher verpflichtet, Grundumlagen in der bezeichneten Höhe zu entrichten.

Die Beschwerdeführerin erhab Berufung.

Mit Erledigung vom 26. Mai 1993 entschied "die Bundeskammer

der gewerblichen Wirtschaft.... durch ihren Präsidenten" (u.a.)

dahin, daß die Berufung abgewiesen und der bekämpfte Bescheid - unter Vornahme einer Ergänzung - bestätigt wurde.

Gegen diese Erledigung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof forderte die belangte Behörde zur Stellungnahme auf, weil auf der der Beschwerdeführerin zugestellten Ausfertigung der beschwerdegegenständlichen Erledigung der Namenszug des Unterfertigers nicht mit dem in Maschinschrift beigefügten Namen übereinstimmen dürfte. Das Schriftbild deute darauf hin, daß ein anderer

("i.V. Dr.") die Ausfertigung unterfertigt habe.

Die belangte Behörde teilte in ihrer dazu erstatteten Stellungnahme mit, daß die Unterpflanzung in Vertretung für den Präsidenten durch die Vizepräsidentin erfolgt sei. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für eine Vertretung des Präsidenten wurde auf die §§ 52 und 53 des Handelskammergesetzes verwiesen. In der Geschäftsordnung der Bundeskammer finde sich darüber hinaus unter § 25 Abs. 5 gleichfalls eine Regelung für die Vertretung.

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig:

Gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof ist daher u.a. das Vorliegen eines Bescheides im Sinne dieser Verfassungsbestimmung.

Gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 AVG müssen Bescheide mit der unter lesbarlicher Beifügung des Namens abgegebenen Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. Dies ist bei der beschwerdegegenständlichen Erledigung nicht der Fall. Der in Maschinschrift beigefügte Name ist nicht der Name der Person, die den Bescheid unterfertigt hat. In diesem Fall mangelt dem der Beschwerdeführerin zugestellten Schriftstück zufolge des Fehlens eines nach § 18 Abs. 4 erster Satz AVG wesentlichen Erfordernisses der Bescheidcharakter (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 23. Mai 1989, Zl. 88/08/0040, und vom 25. November 1992, Zl. 92/01/0744).

Daran vermag auch nichts zu ändern, daß die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme auf die Vertretungslegitimation der Unterpflanzigerin verweist. Wie bereits dargestellt, ist nämlich entscheidend, daß der in Maschinschrift beigefügte Name nicht der Name der Person ist, die den Bescheid unterfertigt hat.

Die angefochtene Erledigung kann daher nicht als Bescheid im Sinne des Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG gewertet werden.

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040143.X00

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at